

**1. Änderung der Entschädigungsordnung
für die Mitglieder des Studierendenparlaments
und des Studierendenrates**

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 09. Mai 2018 die folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 11. März 2019 angezeigt.

Artikel 1

Die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau vom 12. März 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 7/2018) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 - Studierendenparlament

§ 2 Abs. 1 (alt):

- (1) Für die Sitzungen des Studierendenparlamentes stehen den Mitgliedern des Studierendenparlamentes 10,00 € pro Sitzung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gewährt.

Neue Formulierung:

- (1) Für die Sitzungen des Studierendenparlamentes stehen den Mitgliedern des Studierendenparlamentes 15,00 € pro Sitzung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gewährt.

Abschnitt 3 – Studierendenrat

§ 5 (alt):

Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu.

Neue Formulierung:

§ 5

- (1) Die Entschädigung des Studierendenrates regelt sich nach der Mitarbeit in den einzelnen Referaten. Jedem Mitglied des Studierendenrates stehen 125,00 € pro Monat zu sowie zuzüglich 10,00 € je teilgenommener Sitzung und 10,00 € je StuRa-internen, organisierten Veranstaltung. Näheres regelt die Entschädigungsrichtlinie.
- (2) Der Vorsitzende des Studierendenrates ist verpflichtet, eine Liste über die Teilnahme der Referenten an Sitzungen und der in Absatz (1) genannten Veranstaltungen zu führen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 06.06.2019



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin